

**Lesefassung der
Satzung
über den Besuch und die Erhebung von Gebühren der Tageseinrichtungen für Kinder
(Kindergarten, Krippe, Hort) in der Samtgemeinde Barnstorf
mit der 1. Änderung der Satzung über den Besuch und die Erhebung von Gebühren
der Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in der Samtgemeinde
Barnstorf**

Aufgrund der §§ 6,8, 40 und 83 Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und §§ 2 und 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 20 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung beschlossen und in seiner Sitzung vom 17.12.2013 die Änderungen der §§ 6 und 7:

**§ 1
Allgemeines**

1. In der Samtgemeinde Barnstorf werden Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergarten, Krippe, Hort) in eigener Trägerschaft oder in Trägerschaft freier Träger der Jugendhilfe betrieben.
2. Im Kindergarten werden Kinder ab 3 Jahre bis zur Einschulung betreut. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden, können auch unter 3-jährige Kinder aufgenommen werden.
3. In der Krippe werden Kinder unter 3 Jahre betreut.
4. Im Hort werden Kinder im grundschulpflichtigen Alter betreut.
5. Das Regionale Konzept der Samtgemeinde regelt die integrative Betreuung von Kindern, bei denen ein erhöhter Förderbedarf durch den Landkreis Diepholz festgestellt worden ist.

**§ 2
Aufnahme**

1. Aufgenommen werden Kinder, deren Sorgeberechtigte in einer Mitgliedsgemeinde gemeldet sind.
2. Sind die Sorgeberechtigten und das Kind nach der Aufnahme in die Tageseinrichtung nicht mehr mit Hauptwohnsitz in einer Mitgliedsgemeinde gemeldet, verliert das Kind den Anspruch auf den zugeteilten Platz in der Tageseinrichtung. Auf Antrag kann das laufende Kindergartenjahr in der Einrichtung vollendet werden.
3. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn die Gruppen nicht mit Kindern aus den Mitgliedsgemeinden besetzt werden können.

**§ 3
Aufnahmeverfahren**

1. Für die Aufnahme eines Kindes ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Anmeldung eines Kindes für das nächste im August beginnende Kindergartenjahr soll vom 02.01. bis 31.01. des Jahres in der zuständigen Einrichtung erfolgen. Durch die Annahme der Anmeldung wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes in dieser Einrichtung bekundet.

2. Entsprechende Anträge können auch in der übrigen Zeit auf Aufnahme zu anderen Terminen eingereicht werden. Die Anmeldung ist rechtzeitig, das heißt in einer Frist von 3 Monaten vor Beginn der gewünschten Betreuung abzugeben. Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.

3. Soweit nicht alle Kinder in der angemeldeten Tageseinrichtung bzw. Gruppe einen Platz erhalten können, erfolgt die Platzvergabe nach Aufnahmekriterien, die gesondert festgelegt werden.

§ 4 Betreuungszeiten

1. Die Gruppen in den Tageseinrichtungen werden grundsätzlich als Halbtageseinrichtungen geführt. Teil- oder Ganztagsgruppen können bei Bedarf eingerichtet werden.

2. Im Hort wird ergänzend zur Ganztagschule eine Betreuung angeboten, soweit mindestens 5 Anmeldungen vorliegen.

3. Die Einrichtungen schließen während der Sommer-, Herbst-, Weihnachts- oder/und Osterferien. Über den Zeitraum der Schließzeiten werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig durch die Einrichtung benachrichtigt. Für die Kinder in den Kindergärten, deren Sorgeberechtigte erwerbstätig sind, wird während der Ferien eine Betreuung in einem anderen Kindergarten angeboten.

§ 5 Erkrankungen, Abwesenheit

1. Ist ein Kind erkrankt, muss es in jedem Fall zu Hause behalten werden. Der Leitung der Einrichtung ist umgehend Mitteilung zu machen, wenn sich das Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit (z.B. Scharlach, Diphtherie, Mumps, Darminfektion, Ringelröteln) besteht. Solche Krankheiten sollen auch mitgeteilt werden, wenn sie bei Familienangehörigen auftreten.

2. Behalten Sorgeberechtigte ihr Kind zu Hause (Krankheit, private Gründe), ist die Leitung der Einrichtung spätestens am darauf folgenden Tag zu benachrichtigen.

§ 6 Betreuungsgebühren

1. Für den Besuch der kommunalen Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Barnstorf Gebühren. Für den Besuch der Einrichtungen der anderen Träger erheben diese Kostenbeiträge analog der in dieser Satzung getroffenen Regelungen.

Durch das Gebühren- bzw. Beitragsaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtung teilweise gedeckt werden. Von einem kostendeckenden Entgelt wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

2. Die Gebühr wird für das jeweilige Kindergartenjahr erhoben. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Kalenderjahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

3. Die Höhe aller monatlichen Gebühren ist nach der tatsächlich genutzten Zeit gestaffelt und wird wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag x 4 Wochen

3.1 Kindergarten

Die Betreuungszeit in den Kindergärten ist durch Gruppenangebote (vormittags 4 oder 5 Stunden, ganztags 8 Stunden, nachmittags 4 Stunden) festgelegt. Darüber hinaus können erweiterte Betreuungszeiten tageweise dazu gebucht werden.

Die Kindergartengebühr wird auf 1,50 € Stundensatz je Betreuungsstunde festgelegt. Die Kindergartengebühr kann auf Antrag ermäßigt werden. Die ermäßigte Kindergartengebühr beträgt 1,00 € Stundensatz je Betreuungsstunde.

Beispiel: 1,50 € Stundensatz x 20 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 120,00 €

Beispiel: 1,00 € Stundensatz x 20 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 80,00 €

Eine Ermäßigung der Kindergartengebühr erfolgt, wenn das Jahreseinkommen vor Beginn des Kindergartenjahres folgende Einkommensgrenze nicht überschreitet:

2 Personen-Haushalt 20.400,00 €

3 Personen-Haushalt 24.000,00 €

4 Personen-Haushalt 27.600,00 €

5 Personen-Haushalt 31.200,00 €

6 Personen-Haushalt 38.400,00 €

Jede weitere Person erhöht die Einkommensgrenze um 3.600,00 €.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte der gemeinsam im Haushalt lebenden Personen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und ohne Rücksicht darauf, ob sie als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtig sind oder nicht, also auch Unterhaltsleistungen, vermögenswirksame Leistungen und die meisten Sozialleistungen wie beispielsweise Kindergeld, Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Renten, laufende Hilfen zum Lebensunterhalt/Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

Bei Arbeitnehmern ist das Jahres-Nettoarbeitseinkommen zugrunde zu legen.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung ergeben sich aus dem Einkommensteuerbescheid.

Ausnahmen: Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, sonstige Leistungen nach dem SGB XII, zweckgebundene Sonderleistungen wie Pflegegeld, Jugendhilfeleistungen, Elterngeld.

Hat sich das aktuelle Einkommen um 15 v.H. verändert, wird dieses Einkommen zugrunde gelegt.

Der Antrag ist bis zum 30.06. vor Beginn des Kindergartenjahres einzureichen. Geht der Antrag im Laufe des Kindergartenjahres ein oder verändert sich das Einkommen im Laufe des Kindergartenjahres wird die ermäßigte Gebühr ab 01. des folgenden Monats festgesetzt.

Die Kindergartengebühr für die Spielgruppen mit einer Betreuungszeit von

3 Stunden an 2 Tagen pro Woche beträgt 36,00 € monatlich,

4 Stunden an 2 Tagen pro Woche beträgt 48,00 € monatlich.

3.2 Krippe

Die Betreuungszeit in den Kinderkrippen wird auf eine tägliche Kernbetreuung von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Darüber hinaus können erweiterte Betreuungszeiten in einem Zeitrahmen von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr tageweise dazu gebucht werden. Je Krippengruppe können zwei Platzcharing-Plätze eingerichtet werden.

Die Krippengebühr wird auf 2,10 € Stundensatz je Betreuungsstunde festgelegt.

Beispiel: 2,10 € Stundensatz x 20 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 168,00 €

3.3 Hort

Zu den schulischen Angeboten der offenen Ganztagschule wird ein Betreuungsergänzungsangebot für schulpflichtige Kinder im Grundschulalter angeboten. Es kann an einzelnen Wochentagen, bzw. mit verschiedenem Umfang an den Wochentagen wahrgenommen werden.

Die Gebühr für das Betreuungsergänzungsangebot wird auf 1,80 € Stundensatz je angefangene Betreuungsstunde festgelegt.

Beispiel: 1,80 € Stundensatz x 14 Std. wöchentl. Betreuungszeit x 4 Wochen = 100,80 €

4. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung im Kindergarten und im Hort wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 18,50 €.

§ 7 Gebührenpflicht

1. Die Zahlungspflicht beginnt am 01. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird.
2. Die Betreuungsgebühr ist monatlich bis zum 15. des Monats zu entrichten.
3. Zahlungspflichtige sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Tageseinrichtungen aufgenommen worden sind oder die Personen, die die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung veranlasst haben.
4. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten und geförderte Kindertagespflege nach der Richtlinie des Landkreises Diepholz) und für die Kinder besteht Zahlungspflicht, ermäßigt sich die Betreuungsgebühr für das zweite Kind um 50 v. H. Für das dritte und jedes weitere Kind ermäßigt sich die Betreuungsgebühr um 75 v.H.
5. Die Zahlungspflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz frei gehalten wird.
6. Die Zahlungspflicht besteht auch während der Schließungszeiten. Ebenso verhält es sich bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung.
7. Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung des beitragsfreien Jahres im letzten Kindergartenjahr einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, haben, wird keine Gebühr erhoben.
8. Sorgeberechtigte, deren Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 3 Nieders. Schulgesetz schulpflichtig werden (Kann-Kinder), erhalten eine rückwirkende Erstattung der gezahlten Betreuungsgebühren, wenn die Aufnahme in die Grundschule erfolgt ist.

